



Ihr Tor zur beruflichen Zukunft in der Pflege

Anerkennungsverfahren in Deutschland

Willkommen! Leben und Arbeiten in Deutschland

Wir freuen uns, dass Sie in Deutschland leben und arbeiten möchten. Wir verstehen, dass dies für Sie ein großer Schritt ist. Deswegen geben wir unser Bestes, um Sie auf der Reise zu begleiten und Ihnen wertvolle Unterstützung zu geben, damit Sie möglichst einfach und unkompliziert eine Arbeit in Deutschland finden. Unser Team begleitet Sie durch den Anerkennungsprozess Ihres Berufstitels in Deutschland und bietet Ihnen Hilfe bei administrativen Aufgaben. Außerdem unterstützen wir Sie beim Integrationsprozess, um sicherzustellen, dass Sie sich in Ihrem Team und Ihrer Gemeinschaft wohlfühlen.

Berufliche Anerkennung

Nicht jeder darf in Deutschland in einem Pflegeberuf arbeiten. Man benötigt eine staatliche Berufserlaubnis, die man in Deutschland im Rahmen einer Ausbildung erwirbt. Als ausländische Fachkraft müssen Sie Ihren Berufsabschluss anerkennen lassen. Hier gibt es keine klaren Vorgaben, grundsätzlich lassen sich vielfältige Abschlüsse anerkennen. Grundsätzlich benötigen Sie:

- Einen Bachelorabschluss in Nursing oder
- eine vergleichbare Ausbildung, die mindestens 3 Jahre dauert und 2500 theoretische Stunden sowie 2100 praktische Stunden beinhaltet

Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung in einem Pflegeberuf sind:

- Ihre gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs
- Ihre Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes
- die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (ab dem 01.01.2023 müssen im Rahmen der Erteilung der Berufserlaubnis Sprachkenntnisse mindestens auf dem **Niveau B2** nachgewiesen werden)

Anerkennungsverfahren

Wir erfüllen verschiedene Aufgaben für die Gleichstellung von ausländischen Berufsabschlüssen. PflegeXperts übernimmt für Sie die Antragsstellung für das Anerkennungsverfahren, hilft Ihnen bei der Suche nach einem passenden Arbeitgeber und unterstützt Sie bei der Einreise nach Deutschland. Sofern Sie keine direkte Anerkennung erteilt bekommen, beraten wir Sie bei der Durchführung Ihrer Ausgleichsmaßnahme, melden Sie für den Anpassungslehrgang an und begleiten Sie bei dieser Maßnahme.

Ablauf



Einen Antrag auf ein Anerkennungsverfahren können Sie schon vor Ihrer Einreise nach Deutschland stellen. Sie erteilen Ihrem Ansprechpartner bei PflegeXperts eine Vollmacht, die ihn berechtigt, in Ihrem Namen einen Antrag auf Anerkennung Ihres pflegeberuflichen Bildungsabschlusses zu stellen und beim Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) einzureichen. Für die Gleichwertigkeitsprüfung Ihrer ausländischen Berufsqualifikation mit der Berufsqualifikation eines deutschen Referenzberufs sind bestimmte Dokumente notwendig, die Inhalt und Dauer Ihrer Ausbildung dokumentieren. Die Berufserfahrung sowie weitere Kenntnisse und Fähigkeiten werden dabei berücksichtigt. Welche Unterlagen wir von Ihnen dazu benötigen, können Sie am Ende dieses Papers nachlesen. Einige Nachweise erfordern eine deutsche Übersetzung und gegebenenfalls eine Beglaubigung.

Sobald alle Unterlagen vollständig sind, prüft das HLfGP den Antrag und bewertet, ob und inwieweit ein gleichwertiger Ausbildungsstand bei der von Ihnen abgeschlossenen pflegeberuflichen Ausbildung / bei dem von Ihnen abgeschlossene Studium mit der deutschen Ausbildung besteht. Sie erhalten ein Schreiben, das Sie darüber informiert, inwieweit Ihr Abschluss einem deutschen Abschluss entspricht.

1. Wenn **keine wesentlichen Unterschiede** festgestellt werden und die weiteren Voraussetzungen gegeben sind, erfolgt die Erteilung der Berufserlaubnis (direkte Anerkennung). Dann können Sie Ihren Beruf in Deutschland genauso ausüben wie mit einem deutschen Berufsabschluss.
2. Bei **wesentlichen Unterschieden** kann Ihre **Berufserfahrung** (falls vorhanden) die festgestellten wesentlichen Unterschiede ausgleichen.
3. Werden **wesentliche Unterschiede** festgestellt, die nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können, kann die Berufserlaubnis nicht direkt erteilt werden: Sie erhalten einen "Defizitbescheid", der Ihnen mitteilt, welche wesentlichen Unterschiede bestehen und welche Ausgleichsmaßnahmen Sie wahrnehmen können, um Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten auf den deutschen Standard zu bringen. Wir empfehlen hier einen **Anpassungslehrgang** zu absolvieren.



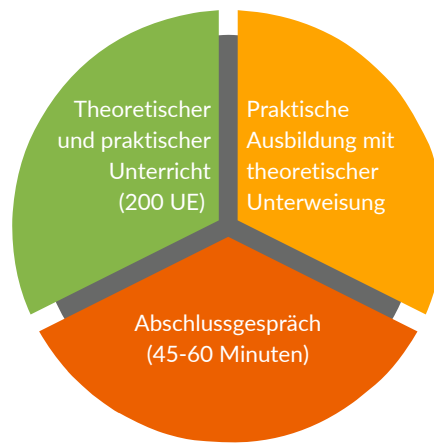
Grundsätzlich können Sie davon ausgehen, dass wesentliche Unterschiede im Rahmen Ihres Anerkennungsverfahrens festgestellt werden. Dies ist aber kein Problem, da Sie auch mit einem Defizitbescheid nach Deutschland einreisen und arbeiten können.

Anpassungslehrgang

Der Anpassungslehrgang dient der Feststellung, dass Sie über die zur Berufsausübung als Pflegefachkraft erforderlichen Kompetenzen verfügen. Der Anpassungslehrgang wird in Praxiseinrichtungen und Pflegeschulen durchgeführt und besteht in der Regel aus

- **theoretischem und praktischem Unterricht** an der Pflegeschule sowie
- einer **praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung** (in bis zu drei unterschiedlichen pflegerischen Einrichtungen: stationäre Akutpflege, stationäre Langzeitpflege und ambulante Akut-/Langzeitpflege).

Der Anpassungslehrgang stellt eine Einheit aus der oben genannten theoretischen und praktischen Ausbildung und einem **Abschlussgespräch** dar. Das Abschlussgespräch umfasst eine Prüfung zu den im Rahmen des Anpassungslehrgangs erworbenen Kompetenzen.



Theoretischer und praktischer Unterricht

Der theoretische und praktische Unterricht findet in Kooperation mit unserer Pflegeschule *Lernwerkstatt Pflege* statt und umfasst 200 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten. Im Rahmen dieses theoretischen und praktischen Unterrichtes, der sowohl online als auch in Präsenz stattfindet, werden Sie pflegefachliche Kenntnisse und Kompetenzen erwerben, vertiefen und erweitern.

Praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung

Die Stunden der praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung werden individuell festgelegt und fallen unterschiedlich aus. Das HfGP bestimmt mit Ihrem Defizitbescheid, wie viele Stunden Sie in welchen Einsatzbereichen leisten müssen. Wir helfen Ihnen dabei, für die jeweiligen Einsatzbereiche eine passende Einrichtung zu finden.

Allgemein können Sie damit rechnen, dass Ihr Defizitbescheid zwischen 600-800 Stunden beträgt. Das bedeutet, dass Sie diese Arbeitsstunden in einer deutschen Pflegeeinrichtung ableisten müssen, damit Ihr Beruf anerkannt werden kann. Während dieser Zeit arbeiten Sie bereits als ungelernte Pflegehilfskraft und erhalten einen regulären Lohn.

Abschlussgespräch

Der Anpassungslehrgang schließt mit einem Abschlussgespräch (45-60 Minuten) über den Inhalt des Anpassungslehrgangs ab. Diese Prüfung besteht aus 2 Teilen:

- Anhand einer **Falldarstellung** werden die erworbenen Kompetenzen nachgewiesen (maximal 25-30 Minuten)
- Die Fachprüfer*innen stellen in der restlichen Prüfungszeit vertiefende **Prüfungsfragen**

Wann habe ich den Anpassungslehrgang erfolgreich bestanden?

Über das erfolgreiche Absolvieren des Anpassungslehrgangs bestimmen die beiden Fachprüfer*innen im Rahmen des Abschlussgesprächs. Kann das erfolgreiche Absolvieren des Anpassungslehrgangs nicht festgestellt werden, kann der Anpassungslehrgang verlängert werden und es erfolgt ein weiteres Abschlussgespräch. Der Anpassungslehrgang darf dann noch einmal wiederholt werden.

Wenn Sie den Anpassungslehrgang erfolgreich abschließen, wird die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation festgestellt. Im Anschluss werden die weiteren Voraussetzungen für die Berufszulassung geprüft.

Ablauf und Kosten

Vor der Einreise in Deutschland

Deutsch B2-
Sprachzertifikat

Arbeitsvertrag
und Visa

Antrag auf
Anerkennung

Anerkennung in Deutschland

Integration, Sprache
und Defizitbescheid

Ausgleich der
Arbeitsstunden

Anpassungs-
lehrgang

Nach erfolgreicher Anerkennung

Wohnungs-überga-
be

Übernahme oder
neuer Arbeitsvertrag

Bei Interesse:
Success Story bei
Social Media

Kosten

Sämtliche Kosten für das Anerkennungsverfahren und den Anpassungslehrgang übernimmt *PflegeXperts*. Kosten, die im Vorfeld des Anerkennungsverfahrens und Ihrer Einreise entstehen (wie zum Beispiel die Übersetzung von Unterlagen und Zeugnissen sowie das Flugticket nach Deutschland), müssen Sie tragen.

Dauer der Anerkennung

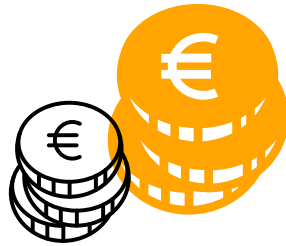
Die Prüfung des Antrags beim *HLfGP* kann bis zu 4 Monate dauern. Die Entscheidungsfrist beginnt erst, wenn alle erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit auch ein beschleunigtes Anerkennungsverfahren für den Aufenthalt von Fachkräften aus Drittstaaten zu beantragen. Damit verkürzt sich die Dauer des Anerkennungsverfahrens auf 2 Monate. Erfahrungsgemäß erhalten wir bereits nach 4 Wochen das Ergebnis.

Die Dauer der Ausgleichsmaßnahme, die Sie absolvieren müssen falls Sie keine direkte Anerkennung erhalten, hängt auch von den zu leistenden Stunden ab, die Sie laut Defizitbescheid nachholen müssen. Ein durchschnittlicher Defizitbescheid beinhaltet 400-500 Stunden in der Pflege und zur freien Verwendung. Dazu kommen 200 Unterrichtseinheiten in der Pflegeschule. Nach etwa **6 Monaten** könnten Sie bereits die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erteilt bekommen.



Was verdiene ich während und nach dem Anerkennungsverfahren?

Während Anerkennungsverfahren:
ca. 2.000 € netto (plus Schichtzulagen)



Nach Anerkennungsverfahren:
ca. 2.500 € netto (plus Schichtzulagen)

Wie geht es nach dem Anerkennungsverfahren weiter?

Nach erfolgreich abgeschlossenem Anerkennungsverfahren erhalten Sie die Erlaubniserteilung zum Führen Ihrer Berufsbezeichnung und können als anerkannte Fachkraft in Deutschland in der Pflege arbeiten.



Kontaktadresse

PflegeXperts UG (haftungsbeschränkt)
Friedrichstraße 25
35392 Gießen

www.pflegexperts.com
info@pflegexperts.de
0160 91431651

Anlage: Welche Unterlagen muss ich vorlegen?

Unterlagen	Status
Standesamtliches Dokument über Namensführung, Geburtsort und Geburtsdatum; dies können Sie durch Geburts-/Heiratsurkunde, Auszug aus dem Familienbuch nachweisen; ggf. ist eine deutsche Übersetzung erforderlich (es reicht die unbeglaubigte Kopie)	☐ Vorhanden
Ausweisdokument (es reicht die unbeglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses)	☐ Vorhanden
Lebenslauf in deutscher Sprache mit Angaben über Schulbildung, Berufsausbildung, bisherige Tätigkeiten	☐ Vorhanden
Abschlussdiplom bzw. Abschlusszeugnis der erworbenen Ausbildung in der Landessprache und in deutscher Übersetzung	☐ Vorhanden
Nachweis der Ausbildungsstätte über den Inhalt und Umfang der dort absolvierten Berufsausbildung einschließlich der Abschlussprüfung in der Landessprache und in deutscher Übersetzung; Aus diesem Nachweis müssen folgende Informationen hervorgehen: • Dauer der Ausbildung (von – bis) • Art und Umfang der erteilten Unterrichtsfächer (Stunden pro Fach, getrennt nach theoretischem und praktischem Unterricht/Übungen); die Stundenzahl pro Fach sollte auf die gesamte Ausbildungsdauer bezogen sein. Sofern bei dem Nachweis die wöchentlichen Stunden pro Fach angegeben sind, ist es unbedingt erforderlich, dass auch die Anzahl der Unterrichtswochen pro Schuljahr bzw. Semester aufgeführt ist. • Art und Umfang der praktischen Ausbildung; es muss aufgeführt sein, in welchen Versorgungseinrichtungen/ Fachgebieten/ Abteilungen mit welcher Stundenzahl pro Bereich die praktische Ausbildung wahrgenommen wurde.	☐ Vorhanden
Falls gegeben: Nachweis über pflegeberufliche Berufstätigkeiten in der Landessprache und in deutscher Übersetzung	☐ Vorhanden
Sprachzertifikat zum Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse; der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse ist auch zu erbringen, wenn ein Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert wurde. In diesem Fall ist das Deutsch-Zertifikat spätestens nach erfolgreichem Anpassungslehrgang vorzulegen.	☐ Vorhanden